

Krankenversicherung, die für die Versicherungspflicht in der ArblV maßgebend ist; außerdem ist der Wortlaut des Gesetzes anders als im § 172 RVO (vgl. auch Kommentar des Verbandes der Rentenversicherungsträger zur RVO, 6. Aufl., § 1227 Anm. 24).

Da somit für das Beschäftigungsverhältnis der Schwestern Versicherungsfreiheit in der ArblV nicht besteht, muß das Urteil des LSG. aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Dr. Berndt

Dr. Kläß

Dr. Krebs

## II. ZURÜCKNAHME EINES BEGÜNSTIGENDEN VERWALTUNGS- BESCHIDES MIT WIRKUNG FÜR DIE VERGANGENHEIT.

*Wir veröffentlichen das folgende Urteil wegen der darin enthaltenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden über die Rücknahme eines fehlerhaften Verwaltungsaktes durch eine Behörde. Zur Rechtslage nach dem kanonischen Recht, besonders zum Verhältnis von Mitgift, Prozeß und Unterhaltsanspruch einer Ordensschwester wird ein späterer Beitrag Stellung nehmen.*

**Urteil der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14. 9. 1960**  
Aktenzeichen: D IV — 97/58

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Ordensfrau Katharina X, Kloster der Schwestern in A, Klägerin,

gegen

den Rheingaukreis,

vertreten durch den Kreisausschuß — Ausgleichsamt — R, Beklagter.

Am Verfahren beteiligt:

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Verwaltungsgericht  
in Wiesbaden,

## wegen

Gewährung von Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe) n. d. LAG hat die IV. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. 9. 1960, an welcher teilgenommen haben:

Verwaltungsgerichtsdirektor Ohlert	als Vorsitzender,
Verwaltungsgerichtsrätin Dr. Richter	als Richterin,
Verwaltungsgerichtsrat Vogt	als Richter,
Architekt Dr. Klaus Flesche	als ehrenamtlicher Verwaltungsrichter,
Dipl. Ing. Josef Franzen	als ehrenamtlicher Verwaltungsrichter,

für Recht erkannt:

Die Bescheide des Beklagten vom 27. 3. 1956 und 12. 7. 1956, soweit sie die Rückforderung bereits gezahlter Unterhaltshilfe verfügen, und der Beschluß des Beschwerdeausschusses beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 18. 11. 1957 werden aufgehoben.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt. Die Revision wird nicht zugelassen.

## TATBESTAND

Die am 5. 8. 1894 geborene Klägerin ist durch Ablegung der Ordensprofess in das Kloster der Schwestern in A eingetreten. Als Mitgift brachte sie drei RM-Sparguthaben in Höhe von 7 400,70 RM ein. Die Klägerin ist noch heute Mitglied des genannten Ordens. Am 8. 6. 1953 beantragte sie die Gewährung von Kriegsschadenrente und zwar auf Grund der Sparer Schäden, die ihr durch die Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet an den erwähnten 3 Sparguthaben entstanden waren.

In ihrem Antrag beantwortete sie unter Nr. 21 die Frage nach ihren Einkünften dahin, daß sie keine habe. Die Frage Nr. 24 nach gesetzlichen oder freiwilligen Unterhaltsleistungen oder caritativen Leistungen beantwortete sie mit „nein“. Dem Beklagten war jedoch bekannt, daß die Klägerin Ordensschwester ist. Mit Bescheid vom 7. 11. 1953 bewilligte der Beklagte ab 1. 7. 1953 die vorläufige Zahlung von Unterhaltshilfe in Höhe von DM 85,— monatlich. Mit Bescheid vom 31. 8. 1954 wurde der Klägerin unter Abrechnung für die zurückliegende Zeit Unterhaltshilfe auf Zeit in Höhe von monatlich DM 85,— bis zur Aufbrauchung des Grundbetrages in Höhe von DM 2900,— gewährt. Der Bescheid wurde rechtskräftig. Auf Grund des 4. Änderungsgesetzes zum LAG wurde mit Bescheid vom 6. 10. 1955 der Grundbetrag auf DM 2950,— und die monatliche Rente auf DM 100,— erhöht.

Mit Verfügung vom 6. 12. 1955 bat der Beklagte das Kloster der Schwestern in A um Mitteilung, welche Versorgungsansprüche die Klägerin nach den Ordensregeln habe, und stellte zur Vermeidung von Überzahlungen die Unterhaltshilfe — die bis dahin eine Höhe von 2790,— DM erreicht hatte — mit Ende Dezember 1955 vorläufig ein. In seiner Erwiderung stellte sich der Orden auf

den Standpunkt, daß die Klägerin einen Rechtsanspruch auf Versorgung durch Wegfall der ihm — dem Orden — nach kanonischem Recht zugrunde liegenden Mitgift nicht habe.

Am 27. 3. 1956 — zugestellt am 15. 5. 1956 — erließ der Beklagte daraufhin folgenden Bescheid:

„Verfügung nach § 343 LAG.

Einstellung der Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe).

Die Voraussetzungen für die Ihnen mit Bescheid vom 31. 8. 1954 in Verbindung mit dem Abänderungsbescheid vom 6. 10. 1955 gewährte Kriegsschadenrente — Unterhaltshilfe — lagen nicht vor. Die Zahlungen werden daher ab 1. 1. 1956 eingestellt.“

In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Gewährung von Kriegsschadenrente an Ordensangehörige zur Voraussetzung habe, daß dem Orden Schäden nach dem LAG entstanden seien und ihm deshalb die Erfüllung der Versorgungsansprüche nicht möglich sei. Das Kloster der Schwestern in A. habe weder einen Kriegssach- noch einen Vertreibungsschaden erlitten. Die der Klägerin seit dem 1. 7. 1953 gewährte Unterhaltshilfe sei zu Unrecht gezahlt worden und gemäß § 290 LAG zu erstatten.

Der mit Schreiben vom 24. 5. 1956 angerufene Ausgleichsausschuß wies die Einwendung der Klägerin mit Bescheid vom 12. 7. 1956 — ausgehändigt am 25. 7. 1956 — zurück. Die hiergegen am 6. 8. 1956 eingelegte Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden mit Beschluß vom 18. 11. 1957 — zugestellt am 6. 2. 1958 — ebenfalls zurück.

Daraufhin erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 24. 2. 1958 — eingegangen bei Gericht am gleichen Tage — Anfechtungsklage.

Sie beantragte,

die Bescheide des Beklagten vom 27. 3. 1956 und 12. 7. 1956 insoweit, als sie die Zurückerstattung gewährter Unterhaltshilfe zum Gegenstand haben, und den Beschluß des Beschwerdeausschusses beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 18. 11. 1957 aufzuheben.

Sie trägt vor: Durch Ablegung der Ordensprofess habe sie nach kanonischem Recht einen Rechtsanspruch auf Versorgung in gesunden und kranken Tagen erworben. Mit Ablegung der Profess sei ein stillschweigender Vertrag verbunden, in dem die Profitentin verspreche, ihr Leben in der Ordensgenossenschaft zu verbringen und ihre Dienste deren Aufgabe zu weihen, während die Ordensgenossenschaft sich verpflichte, für das geistige und leibliche Wohl der Profitentin zu sorgen. Voraussetzung zur Erfüllung dieses stillschweigenden Vertrages sei aber gemäß Kanon 547 § 1 CIC, daß die Profitentin beim Eintritt in die Ordensgemeinschaft eine Mitgift einbringe. Die Profitentin bleibe nach Eintritt in den Orden Eigentümerin der Mitgift. Der Orden habe nur die Nutznießung und das Erbrecht.

Nun sei ihre Mitgift der Währungsumstellung zum 21. 6. 1948 zum Opfer gefallen. Dabei handele es sich um ein Problem der *clausula rebus sic stantibus*, d. h. durch den Wegfall der Mitgift sei der Ordensgemeinschaft die Möglichkeit genommen, den stillschweigend abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten.

Aus dieser Wechselbeziehung ergebe sich, daß ein Rechtsanspruch auf Versorgung in gesunden und kranken Tagen nicht mehr existent sei, und zwar durch Umstände, die nicht von der Ordensgemeinschaft zu vertreten seien. Damit liege bei ihr, der Klägerin, ein durch die Schädigung begründeter Verlust der Existenzgrundlage vor. Wenn ihr der Orden dennoch in alten und kranken Tagen Versorgung gewähre, so sei dies als eine rein caritative Leistung anzusehen. Eine Rechtspflicht könne nur dann wieder entstehen, wenn sie, die Klägerin alles unternehme, um Entschädigungsansprüche wegen des Währungsschadens zu realisieren. Somit stehe fest, daß auch der Orden durch den Wegfall der Nutznießung währungsgeschädigt sei. Auf diese Kernfrage sei der Beklagte nicht eingegangen. Auch sei zu bedenken, daß sie — die Klägerin — doch Unterhaltshilfe beanspruchen könne, wenn sie aus dem Orden austrete. Im übrigen habe das Kloster der Schwestern in A Kriegssachschäden in Höhe von rund 15 725,— RM und außerdem einen Zinsverlust aus RM 80 000,— Mitgiftsparguthaben erlitten, was bei einem 4 %igen Zinsfuß jährlich RM 3200,— ausmache.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend: Grundsätzlich hätten Ordensangehörige durch Ablegung der Profess einen Rechtsanspruch auf Versorgung in alten und kranken Tagen. Lediglich, wenn der Orden durch erlittene Kriegssach- oder Vertreibungsschäden nicht in der Lage sei, seine Verpflichtung zu erfüllen, seien die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltshilfe gegeben. Bei welchen Klöstern dies zutrefte, werde durch verschiedene Erlasse des Landesausgleichsamtes ausdrücklich festgelegt. Das Kloster der Schwestern in A sei darin nicht erhalten. Ob die Klägerin in ihrer Person einen Sparserschaden i. S. des LAG erlitten habe, könne dahingestellt bleiben, da die Voraussetzung des § 261 LAG wegen der bestehenden Voraussetzungsansprüche nicht erfüllt seien.

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds stellt die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts. Er führt aus: Die Beurteilung des Anspruchs der Klägerin auf eine Ausgleichsleistung könne nur unter den rechtlichen Gesichtspunkten des Lastenausgleichsrechts erfolgen. Danach seien sonstige Einkünfte grundsätzlich anzurechnen. Tatsächlich erhalte die Klägerin von ihrer Ordensgemeinschaft volle Versorgung. Das Ordenshaus selbst sei i. S. des LAG nicht geschädigt, mithin sei auch die an die Klägerin gewährte Versorgung zumutbar. Daß die Versorgung trotz Entwertung der Mitgift gewährt werde, sei hier unerheblich, weil es nur auf die tatsächliche Gewährung ankomme. Da diese zum Zeitpunkt der Einstellung der Unterhaltshilfe und auch noch gegenwärtig erfolge, könne dem Klagebegehren insoweit keine Aussicht auf Erfolg zugemessen werden. Im übrigen dürften die Ausführungen in der Klagebegründung über die zwischen der Klägerin und der Ordensgemeinschaft bestehenden Rechtsbeziehungen nicht der wirklichen Situation entsprechen, wie sich aus der Hingabe eines Menschen an eine Ordensgemeinschaft für sein ganzes Leben ergäbe. Daß formalrechtliche Voraussetzungen, die bei der Ablegung der Profess vorgelegen hätten, heute nicht mehr gegeben seien, könne nicht zum Austritt oder zur Entlassung eines Ordensmitgliedes führen. In verfahrensmäßiger Hinsicht weist der Beteiligte darauf hin, daß die Umstände, die zur Zahlungs-

einstellung Anlaß gegeben hätten, nicht nachträglich eingetreten seien. Ob die Einstellungsverfügung nach § 343 LAG unter diesen Gesichtspunkten überhaupt rechtswirksam sei, und ob die der Klägerin auferlegte Rückzahlungsverpflichtung zu Recht ergangen sei, werde der Prüfung durch das Gericht überlassen.

Im übrigen wird zur Darstellung der Sach- und Rechtslage auf den Inhalt der Akten und beigezogenen Akten sowie des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 14. 9. 1960 Bezug genommen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die nach ordnungsgemäßem aber erfolglosem Vorverfahren frist- und formgerecht erhobene Klage ist zulässig und auch sachlich begründet, da der Beklagte von der Klägerin die ihr bereits gezahlten Beträge an Unterhaltshilfe zu Unrecht zurückfordert.

Mit der Klage ist lediglich die von dem hierfür gemäß §§ 343 Abs. 3, 290 LAG zuständigen Leiter des Ausgleichsamts des Beklagten verfügte Rückforderung angegriffen worden, die nach dem eindeutig erkennbaren Willen des Beklagten zugleich als Rücknahme der rechtskräftigen Bewilligung von Unterhaltshilfe mit Wirkung für die Vergangenheit aufzufassen ist (vgl. Urteil des BVerwG vom 18. 9. 1959 — IV C — 249/58 — RLA 60, 24). Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme beurteilt sich mangels entsprechender Vorschriften im LAG nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Das allgemeine Verwaltungsrecht macht die Rücknahme des rechtskräftigen begünstigenden Bescheides vom 31. 8. 1954 zunächst von dessen Fehlerhaftigkeit abhängig. Die Fehlerhaftigkeit wird nach der dem Bescheid vom 27. 3. 1956 gegebenen Begründung in der von Anfang an fehlenden Bedürftigkeit der Klägerin erblickt, da dieser auch als Ordensschwester „Einkünfte“ oder „Versorgungsansprüche“ zuständen, die nach Auffassung des Beklagten die Gewährung von Unterhaltshilfe ausschließen. Diese Ansicht erweist sich im Ergebnis als richtig.

Gemäß § 261 Abs. 1 Ziff. 2 LAG wird Kriegsschadenrente auch zur Abgeltung von Sparerschäden — die der Klägerin unstreitig entstanden sind — gewährt wenn dem Geschädigten nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder zumutbar ist; dabei sind auch fällige Ansprüche auf Leistungen in Geldeswert zu berücksichtigen, wenn und soweit ihre Verwirklichung möglich ist.

Die Klägerin verfügt zwar über keine Bargeldbezüge. Sie ist aber Mitglied des Klosters der Schwestern in A und erhält von diesem eine Vollversorgung, also „Bezüge in Geldeswert“. Die Zugehörigkeit zum Orden hat die Klägerin durch Ablegung der Profess erworben. Die Profess ist nach cc 572 ff. CIC ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen der Profitentin und dem Orden oder Ordensverband begründet. Der Orden verpflichtet sich, die Profitentin gemäß der Regel zu halten und zu behalten. Insbesondere hat die Profitentin einen Unterhaltsanspruch gegen den Orden, wofür sie andererseits verpflichtet ist, diesem ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (vgl. Eichmann-Mörsdorf, Lehrb. des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 1. Bd., 1951, § 93). Dieser Unterhaltsanspruch ist auch

nicht durch den weitgehenden Verlust der von der Klägerin als Mitgift eingebrachten Sparguthaben untergegangen. Richtig ist zwar, daß die Nutznießung des Klosters an der nach cc 547 — 552 CIC von einer Profitentin einzubringenden Mitgift und der spätere Erwerb der Mitgift durch das Kloster im Wege der Erbfolge einen Beitrag zu den Unterhaltskosten darstellt. Durch diese Regelung des kanonischen Rechts wird berücksichtigt, daß weibliche Ordensverbände naturgemäß durch Nutznießung ihrer Arbeitskraft nur schwer die für die Unterbringung notwendigen Mittel aufbringen können. Indessen macht der Codex Iuris Canonici die Gewährung des Unterhalts nicht von dem Bestand der Mitgift abhängig. Schon deswegen ist der Unterhalts- und Versorgungsanspruch der Klägerin auch nicht durch nachträgliche Veränderung der Voraussetzungen ihrer Profess beeinflußt worden („*clausula rebus sic stantibus*“). Die von der Klägerin gegebene Begründung, daß der Ordensgemeinschaft durch den Wegfall des größeren Teils der Mitgift die Möglichkeit genommen worden sei, den mit ihr — der Klägerin — abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten, rechtfertigt die gezogenen Folgerungen auch aus einem anderen Grund nicht: Es ist schon zweifelhaft, ob die „*clausula rebus sic stantibus*“, die dem klassischen römischen Recht unbekannt war (sie ist z. B. weder bei Jörs-Kunkel-Wenger, Römisches Privatrecht, 3. Aufl. 1949, noch bei Salkowsky, Institutionen, Grundzüge des Systems und der Geschichte des Römischen Privatrechts, 9. Aufl. Leipzig 1907, erwähnt) und in der Rechtsprechung ausschließlich für den Bereich des Zivilrechts entwickelt worden ist, dem das Kirchenrecht nicht angehört (vgl. Koeniger-Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 1924, unter III 1 c) auch im Rahmen des Codex Iuris Canonici anzunehmen ist. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde die Anwendung des Grundsatzes zur Folge haben, daß die Profess als ganze fortgefallen wäre, mithin die Klägerin die Zugehörigkeit zu ihrem Orden verloren hätte. Für den Eintritt dieser Folge hat die Klägerin jedoch nichts vorgetragen, und für ihn spricht auch nichts.

Die der Klägerin nach alledem zustehenden Ansprüche auf Leistungen in Geldeswert können auch nach der Ausnahmegvorschrift des § 267 Abs. 2 LAG nicht von einer Berücksichtigung ausgenommen werden.

In Betracht käme hier lediglich die Vorschrift der Ziff. 1, wonach gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen von Verwandten sowie karitative Leistungen nicht als Einkünfte anzusehen sind. Zwar wäre die Anwendung dieser Vorschrift deswegen in Erwägung zu ziehen, weil „Ordensangehörige zur Ordensniederlassung in einem familienähnlichen Verhältnis stehen und in diesem Sinne auch „selbstlos“ versorgt werden“ (vgl. Kühne-Wolff, Anm. 8 zu § 267 LAG). Aber eine Gleichstellung dieser Art ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht mehr mit dem oben dargestellten zweiseitigen Rechtsgeschäft der Profess zu vereinbaren, das Recht und Pflichten auf beiden Seiten geschaffen hat. Eine karitative Leistung liegt ebenfalls nicht vor, da der Unterhalt in Erfüllung der Profess und nicht deswegen gewährt wird, um „ohne Ansehen der Person und des Standes die Not der Nächsten zu lindern“ (vgl. die Urteile des BVerwG vom 22. 4. 1955 — IV C 45/54 — und vom 11. 10. 1955 — III O 40.55 —).

Durch den der Klägerin gewährten Unterhalt würde freilich der absolute Einkommenshöchstbetrag nach § 267 Abs. 1 LAG nur dann erreicht werden, wenn

alle in § 4 Abs. 2 der 3. Leistungs DV-LA bezeichneten Bezüge in den Unterhalt einbezogen sind. Sollte die Versorgung der Klägerin aber wegen der Ordnungsregeln des Klosters bescheidener sein, so könnte sich die Klägerin in diesem Zusammenhang gleichwohl hierauf nicht berufen. Denn eine bescheidenere Lebensführung, als sie im § 4 Abs. 2 a.a.O. unterstellt wird, hätte sich die Klägerin freiwillig auferlegt, sie wird von ihr als ausreichend angesehen und stünde in keinem Zusammenhang mit dem erlittenen Sparer Schaden.

Die Verwirklichung der hiernach festzustellenden Ansprüche in Geldeswert (Sachbezüge) ist der Klägerin auch möglich. Denn es sind keine Umstände vorgetragen worden, aus denen sich ergibt, daß das Kloster oder der Orden, dem die Klägerin angehört — unbeschadet des eigenen Kriegssachschadens — außerstande wäre, den ihm obliegenden Versorgungspflichten nachzukommen.

Verfügt die Klägerin nach alledem über Einkünfte i. S. des § 267 LAG, die den mit der jeweiligen Höhe der Unterhaltshilfe übereinstimmenden Einkommenshöchstbetrag erreichen, dann konnte der Klägerin auch keine Unterhaltshilfe gewährt werden. Für die Zeit vom 1. 7. 1953 bis zum 31. 7. 1954 kommt hinzu, daß die Klägerin ihr 60. Lebensjahr — als weitere Anspruchsvoraussetzung nach § 264 LAG — erst am 5. 8. 1954 vollendet hatte. Unter diesen Umständen erweist sich aber der Bescheid vom 31. 8. 1954 als rechtswidrig.

Diese Feststellung rechtfertigt aber noch nicht die Zurücknahme des Bescheides vom 31. 8. 1954 mit Wirkung auch für die Vergangenheit, wie sie im vorliegenden Verfahren entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung vom 14. 9. 1960 gestellten Klageantrag allein umstritten ist.

Ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß ein begünstigender Verwaltungsakt lediglich mit der Begründung, er widerspreche dem geltenden Recht, von der Behörde zurückgenommen werden kann, besteht nicht (vgl. Urt. des OVG Berlin vom 14. 11. 1956 — DV Bl. 57, 503). Denn dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung steht der Gedanke des Vertrauensschutzes gegenüber, der die Rücknahme eines fehlerhaften Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit — um die es im vorliegenden Falle alleine geht — grundsätzlich ausschließt (vgl. hierzu die Urteile des BVerwG vom 24. 4. 1959 — VI C 91/57 (DV Bl. 59, 626) mit ausführlicher Literaturübersicht, vom 28. 10. 1959 — VI C 88/57 (DV Bl. 60, 138) und - für Lastenausgleichssachen - vom 28. 6. 1957 - I C 235/56 - (RLA 58, 71, NJW 58, 154). Freilich bedarf der Betroffene eines Schutzes seines Vertrauens in den Bestand des begünstigenden Verwaltungsaktes nicht, wenn der Bescheid erschlischen oder sonst mit unerlaubten Mitteln erwirkt worden ist (vgl. die o. a. Rechtsprechung, ferner wie im DV Bl. 60, 609). Im vorliegenden Fall fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, daß derartige Ursachen die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 31. 8. 1954 herbeigeführt haben.

Aber auch dann, wenn — über die vorstehenden Grundsätze hinausgehend — die Rücknahme eines fehlerhaften begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit auch dann als gerechtfertigt angesehen wird, wenn die Rechtswidrigkeit durch unrichtige Angaben des Antragstellers herbeigeführt worden ist (vgl. das o. a. Urteil des BVerwG vom 28. 6. 1957), können die umstrittenen Bescheide keinen Bestand haben. Denn der Erlaß des begünstigenden Bescheides vom 31. 8. 1954 ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts

auch nicht durch unrichtige, in den Verantwortungsbereich der Klägerin fallende Angaben veranlaßt worden.

Zwar hat die Klägerin in ihrem Antrag vom 8. 6. 1953 die Frage Nr. 21, welche Einkünfte ihr monatlich zur Verfügung ständen, mit „keine“ und die Frage Nr. 24a, ob sie gesetzliche oder freiwillige Unterhaltsleistungen von Verwandten oder karitative Leistungen erhalten würde, mit „nein“ beantwortet. Aber die Beantwortung dieser Fragen kann nicht unabhängig von den Besprechungen gewürdigt werden, die der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin vor und bei Abgabe der Anträge mehrerer Ordensangehöriger — darunter dem der Klägerin — sowohl mit dem Sachbearbeiter des Ausgleichsamtes als auch mit dem örtlich zuständigen VI A gehalten hat. Denn durch die Vorsprachen ist den zuständigen Bediensteten des Beklagten — und über sie oder durch den Akteninhalt auch dem Ausgleichsausschuß — bekannt geworden, daß es sich bei der Klägerin um eine Ordensschwester des Klosters in A. handelt. Diese aus dem Antrag selbst noch nicht eindeutig zu entnehmende Tatsache ist dem „Verkürzten Prüfungs- und Bearbeitungsbogen“ vom 7. 11. 1953 und auch in dem Bescheid vom 7. 11. 1953 ausdrücklich vermerkt worden, was nur auf Grund der erwähnten Rücksprachen geschehen sein kann. Hat der Beklagte aber durch Angaben der Klägerin deren Eigenschaft als Ordensschwester gekannt, dann ist in diese Kenntnis auch die für eine Ordensschwester eigentümliche Versorgung und damit die für die Beurteilung der Bedürftigkeit im vorliegenden Fall entscheidende Tatsache eingeschlossen gewesen. Denn die Einordnung der sich aus der Eigenschaft der Klägerin als Ordensschwester ergebenden Versorgung unter die Begriffe „Einkünfte“ oder „Unterhalts- bzw. karitative Leistungen“ setzt die Beantwortung einer Rechtsfrage voraus, deren Richtigkeit nicht mehr in den Verantwortungsbereich der Klägerin fällt. Dies folgt schon aus der Überlegung, daß sich die Beantwortung der Frage 24a mit „nein“ nach der oben dargestellten Auffassung des Gerichts als richtig, nach der oben ebenfalls zitierten Ansicht von Kühne-Wolff aber als unzutreffend darstellt. Auch zu der Erkenntnis, daß die Versorgung einer Ordensschwester unter den Begriff „Einkünfte“ i.S. der Frage Nr. 21 des Antrags zu fallen hat, ist das Gericht nicht auf Grund der Tatsache als solcher, sondern erst auf Grund weiterer rechtlicher Erwägungen gelangt. Dies zeigt, daß die von dem Beklagten ursprünglich angenommene Bedürftigkeit nicht auf Grund unrichtiger tatsächlicher Angaben, sondern auf Grund der rechtlichen Beurteilung dieser Angaben festgestellt worden ist.

Unter diesen Umständen war der Beklagte aber zu einer Rücknahme des Bescheides vom 31.8.1954 mit Wirkung für die Vergangenheit nicht berechtigt. Denn eine Wandlung der Rechtsanschauung, eine spätere abweichende Würdigung eines Sachverhalts genügen für die Rücknahme eines rechtskräftigen, begünstigenden Verwaltungsaktes mit Wirkung ex tunc - um die es im vorliegenden Verfahren geht - nicht.

Der Klage war daher, wie geschehen, in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 334, Abs. 4 LAG, 154 Abs. 1 VwGO. Der Festsetzung des Streitwertes bedurfte es im Hinblick auf die Bestimmung des § 334 Abs. 3 LAG nicht, da außergerichtliche Kosten, für die der Streitwert von Bedeutung wäre, im vorliegenden Falle nicht zu erstatten sind.



Die Revision war gemäß § 339 Abs. 1 LAG in Verbindung mit § 132 Abs. 2 VwGO nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und das Urteil von keiner Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden abweicht, oder ein Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Unabhängig von der Nichtzulassung der Revision ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht dann statthaft, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden. Eine solche Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule schriftlich einzulegen, und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revisionsbegründung oder die Revision müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

gez. Ohlert

gez. Dr. Richter

gez. Vogt

#### **An die Cellerare, Provinzprokuratorinnen und -prokuratoren.**

*Um einen möglichst umfassenden Überblick über die Rechtsprechung der deutschen Gerichte gewinnen zu können in allen Sachen, die unsere Ordensgemeinschaften betreffen, und um bei der Lösung schwieriger Rechtsfragen die bereits vorhandenen Urteile in ähnlichen Fällen zur Hand zu haben, dürfte es für alle Ordensverbände von großem Interesse sein, wenn die Ordenskorrespondenz alle einschlägigen Urteile veröffentlichen kann. Das ist aber nur möglich, wenn die Ordensgemeinschaften uns die ergangenen Urteile zur Veröffentlichung überlassen. Wir möchten darum bitten, bereits rechtskräftig gewordene Urteile an die Schriftleitung der Ordenskorrespondenz in Köln-Mülheim 2, Postfach 60, einzusenden. Selbstverständlich wird auf Wunsch beim Abdruck des Urteils in der Ordenskorrespondenz der Name der betroffenen Ordensgemeinschaft oder ihrer Mitglieder nicht veröffentlicht.*